

Übersichtsblatt Änderung des Vorsorgereglements per 01.01.2009

Der Stiftungsrat hat im Jahre 2008 das Vorsorgereglement überarbeitet und dabei folgende Änderungen per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt:

Altersrücktritt

Art. 4, lit. d, Ziff. 2

Der Altersrücktritt ist neu zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 65. Altersjahr möglich (bisher 60 – 65).

Maximal anrechenbarer Jahreslohn

Art. 4, lit. e, Ziff. 3, neu

Der maximal anrechenbare Jahreslohn richtet sich neu nach einem Mechanismus, der sich auf die AHV stützt (8-fache maximale einfache AHV-Rente). Der maximal anrechenbare Jahreslohn beträgt im Jahr 2009 $8 \times \text{Fr. } 27'360 = \text{Fr. } 218'880$.

Koordinationsabzug

Art. 4, lit. f

Die Berechnung des Koordinationsabzuges bleibt grundsätzlich unverändert. Vergleiche mit anderen Pensionskassen haben gezeigt, dass in unserer Kasse der Koordinationsabzug bei den mittleren und höheren Einkommen relativ gross war. Neu besteht eine obere Begrenzung des Koordinationsabzuges in der Höhe des BVG-Koordinationsabzuges (2009: Fr. 23'940). Ab dem 1. Januar 2009 wird somit bei allen Versicherten, die ein Jahreseinkommen von über Fr. 82'080 haben, die versicherte Besoldung im Vergleich zu den früheren Jahren ansteigen. Dies hat bei diesen Versicherten eine Verbesserung der Leistungen, aber auch höhere Beiträge zur Folge. Bei den Einkommen unter Fr. 82'080 sowie bei den Teilzeitbeschäftigten kann unsere Koordinationsregelung im Vergleich zu anderen Pensionskassen als gut beurteilt werden.

Versicherter Lohn

Art. 4, lit. g, Ziff. 2

Aufgrund der neuen Bestimmung in Art. 4, lit. e, Ziff. 3 konnte Art. 4, lit. g, Ziff. 2 (Maximum des versicherten Lohnes), gestrichen werden.

Der höchste versicherte Lohn beträgt im Jahr 2009 Fr. 194'940 (Fr. 218'880 – 23'940). Bis anhin betrug das Maximum des versicherten Lohnes Fr. 160'000.

Teilpensionierung

Art. 25, Abs. 2

Die Mindestgrösse einer Reduktion des Beschäftigungsgrades bei einer Teilpensionierung von 20 Prozent bleibt unverändert. Gestrichen wurde aber die Mindestgrösse des restlichen Beschäftigungsgrades von 30 Prozent. Diese Streichung machte Sinn, da Versicherte, die nach einer Teilpensionierung weiterhin einen Jahreslohn von zwei Dritteln des BVG-Mindestlohnes erzielen, aufgrund Art. 6, Abs. 1, ohnehin in der PKGL aktiv versichert bleiben.

Umwandlungssatz

Art. 26, Abs. 2

Da Versicherte neu bereits ab dem vollendeten 58. Altersjahr ihren Altersrücktritt erklären können, wurde der Umwandlungssatz auch für das Alter 58 und 59 definiert. Zudem muss-

ten die Umwandlungssätze für das Alter 60 – 62 leicht modifiziert, um diese an die versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssätze anzupassen. Für die modifizierten Umwandlungssätze gilt die Übergangsbestimmung gemäss Art. 61a.

Aufschub der Altersrente

Art. 26a, Abs. 1 – 3, neu

Neu haben Versicherte, die den Altersrücktritt erklärt haben, die Möglichkeit, die Altersrente bis längstens zum vollendeten 65. Altersjahr aufzuschieben. Während der Aufschubszeit werden keine Beiträge mehr erhoben. Mit einem Aufschub wird die Altersrente verbessert, weil das Sparkapital weiter verzinst wird und weil in diesem Fall ein höherer Umwandlungssatz zur Anwendung kommt.

Überbrückungsrente

Art. 27, Abs. 1

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung („Personen, die eine Altersrente beziehen“ anstelle „Versicherte“).

Dauer der Ehe bei Anspruch auf Hinterlassenenleistungen

Art. 29, Abs. 2, neu

Beim Anspruch der hinterlassenen Ehegattin/des Ehegatten soll neu die Dauer einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft an die Ehedauer angerechnet werden.

Aufschub der Hinterlassenenleistungen

Art. 29, Abs. 4

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung („Besoldungsnachgenuss“ anstelle „Lohnfortzahlung“).

Höhe der Witwen- oder Witwerrente

Art. 30, Abs. 3

Die Berechnung der Hinterlassenenrente erfolgt unterschiedlich, je nachdem, ob der Todesfall einer versicherten Person vor oder nach dem Altersrücktritt eintritt. Neu wurde eine feinere Abstufung zu Gunsten der Rente beziehenden Person geschaffen.

Rente der/des Lebenspartnerin/s

Art. 31, Abs. 2 + 3

Hier handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Höhe der Lebenspartnerrente

Art. 31, Abs. 4 + 5 neu

Die Abstufung gem. Art. 30, Abs. 3, wird auch auf die Rente der hinterlassenen Lebenspartnerin/des Lebenspartners angewendet, wobei hier anstelle der Eheschliessung die vollendete fünfjährige Dauer des gemeinsamen Haushalts gilt.

Todesfallkapital

Art. 34, Abs. 4 + 5 neu

Das Todesfallkapital erfährt bei allen Versicherten, welche eine freiwillige Einlage getätigt haben, eine Verbesserung, indem neu im Todesfall vor dem Altersrücktritt die freiwilligen Einlagen voll ausbezahlt werden.

Beitragsbefreiung

Art. 39, Abs. 1 + 2

Die Reglementsbestimmung musste klarer formuliert werden, weil es Fälle gibt, dass eine versicherte Person teilinvalid ist und gleichzeitig mit einem Teilpensum weiterarbeitet. Der Sinn der neuen Formulierung ist, dass solche Personen mit dem aktiven und passiven Teil nicht höher als ein 100%-Pensum versichert sein können.

Leistungen bei Entlassung

Art. 39a - c

Mit dieser Reglementsbestimmung werden bei versicherten Personen, die nach dem vollendeten 58. Altersjahr entlassen werden und deshalb Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen können, die Altersleistungen automatisch aufgeschoben, solange die Leistungen der ALV ausbezahlt werden. Treten diese Personen vor Beginn der Altersleistungen

ein neues Arbeitsverhältnis an, in welchem sie der beruflichen Vorsorge unterstellt sind, wird die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

Art. 40, Abs. 2

Versicherte, die nach dem vollendeten 58. Altersjahr das Arbeitsverhältnis auflösen, und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis antreten oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Bisher musste eine versicherte Person, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat, in jedem Fall die Altersleistungen beziehen.

Vorbezüge und Verpfändungen für Wohneigentum

Art. 44, Abs. 1

Wohneigentumsförderungsverbezüge und –verpfändungen sind neu bis sechs Monate vor dem Altersrücktritt möglich.

Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen

Art. 46, Abs. 2

Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen sind neu bis zum Zeitpunkt des Altersrücktritts möglich.

Das aktuelle Vorsorgereglement kann bei der Geschäftsstelle angefordert oder im Internet unter www.pkgl.ch heruntergeladen werden.

Bei allfälligen Fragen oder Unklarheiten erteilt Ihnen Herr Alfred Schindler, Geschäftsstellenleiter, gerne weitere Auskünfte.

Glarus, 21.01.2009

**PENSIONSASSE
DES KANTONS GLARUS**

Alfred Schindler
Geschäftsstellenleiter